

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 25. September 1997

Teil II

282. Verordnung: Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (2. Ergänzung)

282. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (2. Ergänzung)

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 47/1997, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, BGBl. II Nr. 195/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 203/1997, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Sonnenblumen

1 900 kg/ha“

Molterer